

## Beschlussvorlage 01/2020/0251

Amt / Fachbereich	Datum
Amt für Familie, Bildung und Sport	26.10.2020

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
<b>Ausschuss für Bildung und Sport</b>	<b>19.11.2020</b>		<b>Ö</b>
<b>Verwaltungsausschuss</b>	<b>24.11.2020</b>		<b>N</b>

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

### Sportstättenförderrichtlinie -Zuschussanträge 2021-

#### Beschlussvorschlag

Gemäß der Sportstättenförderrichtlinie vom 26.06.2019 und den vorliegenden Anträgen erhält

a) der TV Neuenkirchen e.V. für den Neubau eines Trainingsgeräte-Unterstandes einen Zuschuss in Höhe von max. **6.443,23 EUR**. Die Endabrechnung erfolgt auf Grundlage eines einzureichenden Verwendungsnachweises.

b) der SV Oldendorf e.V. für den Neubau einer Flutlichtanlage auf dem Tennisplatz einen Zuschuss in Höhe von max. **2.139,42 EUR**. Die Endabrechnung erfolgt auf Grundlage eines einzureichenden Verwendungsnachweises.

c) der RuF Bruchmühlen e.V. für die Erneuerung des Reithallenbodens einen Zuschuss in Höhe von max. **4.938,50 EUR**. Die Endabrechnung erfolgt auf Grundlage eines einzureichenden Verwendungsnachweises.

d) der SV Viktoria Gesmold e.V. für die Sanierung des Vereinsheimes einen Zuschuss in Höhe von max. **24.000,00 EUR**. Die Endabrechnung erfolgt auf Grundlage eines einzureichenden Verwendungsnachweises.

e) der SC Melle 03 e.V. für die Sanierung der Sportflächen im MellAktiv einen Zuschuss in Höhe von max. **8.341,90 EUR**. Die Endabrechnung erfolgt auf Grundlage eines einzureichenden Verwendungsnachweises.

Die Beschlussfassung erfolgt unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Haushalt 2021/22.

<b>Strategisches Ziel</b>	3 + 6
<b>Handlungsschwerpunkt(e)</b>	3.1 + 6.4
<b>Ergebnisse, Wirkung</b> <i>(Was wollen wir erreichen?)</i>	Gerechte und gleichbehandelte finanzielle Förderung von vereinsinitiierten Sportstättenanierungs- und Neubaumaßnahmen auf Grundlage einer „Sportstättenförderrichtlinie“.
<b>Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis</b> <i>(Was müssen wir dafür tun?)</i>	Prüfung und Bezuschussung der bis zum Stichtag 01.09.2020 eingegangenen Anträge“ von Sportvereinen für das Jahr 2021.
<b>Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen</b> <i>(Was müssen wir einsetzen?)</i>	Bis zu 50.000,00 EUR im Haushaltsjahr 2021.

## Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Die „Sportstättenförderrichtlinie der Stadt Melle“ wurde am 25.06.2019 vom Rat der Stadt Melle beschlossen.

Zum Stichtag 01.09.2020 sind für das Jahr 2021 5 Anträge der Sportvereine eingegangen. Über diese Anträge ist nunmehr zu beraten und zu entscheiden.  
(sh. Anlagen 1 - 5):

a) Antrag des TV Neuenkirchen e.V. auf „Neubau eines Trainingsgeräte-Unterstandes“. Der TV Neuenkirchen hat mit Schreiben vom 17.08.2020 einen Förderantrag auf Bezuschussung der Baukosten zum Neubau eines Trainingsgeräte-Unterstandes mit Pflasterung in Höhe von 32.216,15 EUR gestellt.  
Gem. § 3 Nr. 2 A der Sportstättenförderrichtlinie handelt es sich um eine Vereinsinvestition auf städtischem Grundstück. Die Bewirtschaftung und Unterhaltung verbleibt beim Verein. Nach § 6 Nr. 2 handelt es sich um eine Maßnahme zur Bestandsentwicklung (Neubau) mit einer Förderhöhe von 20 %. Der Zuschuss beträgt demnach maximal

$$\underline{\underline{32.216,15 \text{ EUR} \times 20 \% = 6.443,23 \text{ EUR}}}$$

Die genaue Abrechnung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

b) Antrag der Sportvereinigung Oldendorf e.V. auf „Neubau einer Flutlichtanlage auf dem Tennisplatz“. Der SV Oldendorf hat mit Schreiben vom 28.03.2020 einen Förderantrag zur Installation einer Flutlichtanlage auf dem Tennisplatz in Höhe von 10.697,12 EUR gestellt.  
Gem. § 3 Nr. 2 B der Sportstättenförderrichtlinie handelt es sich um eine Vereinsinvestition auf vereinseigenem Grundstück. Die Bewirtschaftung und Unterhaltung verbleibt beim Verein.  
Nach § 6 Nr.2 handelt es sich um eine Maßnahme zur Bestandsentwicklung (Neubau) mit einer Förderhöhe von 20 %. Der Zuschuss beträgt demnach maximal

$$\underline{\underline{10.697,12 \text{ EUR} \times 20 \% = 2.139,42 \text{ EUR}}}$$

c) Antrag des Reit- und Fahrverein Bruchmühlen e.V. auf „Erneuerung des Reithallenbodens“. Der RuF Bruchmühlen hat mit Schreiben vom 03.07.2020 einen Förderantrag auf Bezuschussung zur Erneuerung des Reithallenbodens in Höhe von 24.692,50 EUR gestellt.  
Gem. § 3 Nr. 2 B der Sportstättenförderrichtlinie handelt es sich um eine Vereinsinvestition auf vereinseigenem Grundstück. Die Bewirtschaftung und Unterhaltung verbleibt beim Verein.  
Nach § 6 Nr. 1 handelt es sich um eine Maßnahme zur Bestandssicherung (Sanierung) mit einer Förderhöhe von 20 %. Der Zuschuss beträgt demnach maximal

$$\underline{\underline{24.692,50 \text{ EUR} \times 20 \% = 4.938,50 \text{ EUR}}}$$

Die genaue Abrechnung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

d) Antrag des SV Viktoria Gesmold e.V. auf „Sanierung des Vereinsheimes“. Der SV Viktoria Gesmold hat mit Schreiben vom 24.07.2020 einen Förderantrag auf Bezuschussung zur Sanierung des Vereinsheimes in Höhe von 120.000,00 EUR gestellt.  
Gem. § 3 Nr. 2 B der Sportstättenförderrichtlinie handelt es sich um eine Vereinsinvestition

auf vereinseigenem Grundstück. Die Bewirtschaftung und Unterhaltung verbleibt beim Verein.

Nach § 6 Nr. 1 handelt es sich um eine Maßnahme zur Bestandssicherung (Sanierung) mit einer Förderhöhe von 20 %. Der Zuschuss beträgt demnach maximal

$$\underline{\underline{120.000,00 \text{ EUR} \times 20 \% = 24.000,00 \text{ EUR}}}$$

Die genaue Abrechnung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

e) Antrag des SC Melle 03 e.V. auf „Sanierung der Sportflächen im Sport- und Gesundheitszentrum MellAktiv“.

Der SC Melle hat mit Schreiben vom 27.08.2020 einen Förderantrag auf Bezuschussung zur Sanierung der Sportfläche im MellAktiv in Höhe von 41.709,50 EUR gestellt.

Gem. § 3 Nr. 2 B der Sportstättenförderrichtlinie handelt es sich um eine Vereinsinvestition auf vereinseigenem Grundstück. Die Bewirtschaftung und Unterhaltung verbleibt beim Verein.

Nach § 6 Nr. 1 handelt es sich um eine Maßnahme zur Bestandssicherung (Sanierung) mit einer Förderhöhe von 20 %. Der Zuschuss beträgt demnach maximal

$$\underline{\underline{41.709,50 \text{ EUR} \times 20 \% = 8.341,90 \text{ EUR}}}$$

Die genaue Abrechnung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Das Sportdach Melle e.V. ist gem. der Richtlinie mit Schreiben vom 08.10.2020 um eine Stellungnahme zu den 5 Anträgen gebeten worden.

Am 27.10.2020 erfolgte die Rückmeldung des Sportdach mit der Befürwortung aller Anträge (sh. Anlage 6).

Für das Haushaltsjahr 2021 ergäbe sich somit folgender Finanzstand:

<u>Für den Haushalt 2021 vorgesehen:</u>	<u>50.000,00 EUR</u>
./i. TV Neuenkirchen Melle	6.443,23 EUR
./i. SV Oldendorf	2.139,42 EUR
./i. RuF Bruchmühlen	4.938,50 EUR
./i. SV Gesmold	24.000,00 EUR
./i. SC Melle 03	<u>8.341,90 EUR</u>
<u>Restmittel 2021</u>	<u>4.136,95 EUR</u>

In der Finanzplanung sind für 2021 diese 50.000,00 EUR eingeplant. Eine konkrete Förderzusage kann erst mit endgültigem Beschluss über den Haushalt 2021/22 erfolgen.

## Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e):	
421-01	Förderung des Sports
HSP 3.1	Das bürgerschaftliche Engagement fördern (Z 1, 2, 3)
HSP 6.4	Die städtischen Liegenschaften werden ressourcenschonend bewirtschaftet (Z 6)
LB 3	Wir fördern ehrenamtliches Engagement, Vereine und Verbände
LB 6	Wir sorgen für eine gute Infrastruktur
Z 3	Durch bürgerschaftliches Engagement werden zusätzliche Angebote generiert, die die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger verbessern
Z 6	Die notwendige Infrastruktur wird stetig und planvoll entsprechend der sich wandelnden Anforderungen an Standards ausgerichtet
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	<u>140019-801</u> <u>Sportstättenförderrichtlinie</u> Planübertrag 19: 23.000,00 € Plan: 100.000,00 € Gesamtbudget: 123.000,00 € verfügbar: 111.678,56 €
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	Das Investitionsprogramm bis 2023 sieht bei dieser Investitions-Nr. Jeweils jährlich ab 2021 einen Ansatz i. H. v. 50T€ vor. Einer Verpflichtungsermächtigung für diese Finanzplanungsansätze liegt jedoch nicht vor, so dass Zuwendungsbescheide erst nach Rechtskraft der Haushaltsatzung 2021 erteilt werden können.